



Wahl eines/r ehrenamtlichen Richters/in beim Landessozialgericht Baden-Württemberg für die Jahre 2016 bis 2020

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl eines/r ehrenamtlichen Richters/in beim Landessozialgericht Baden-Württemberg für die Jahre 2016 bis 2020 wird als Vorschlag benannt:

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Herr Jürgen U. Fuchs wurde mit Wirkung vom 01.06.2015 zum ehrenamtlichen Richter im Senat für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Bundessozialgericht in Kassel berufen. Dadurch ist Herr Fuchs als ehrenamtlicher Richter am Landessozialgericht ausgeschieden. Das Landessozialgericht bittet um einen Vorschlag für einen ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht für die Amtszeit ab 01.01.2016. Das Vorschlagsrecht steht der FWV-Kreistagsfraktion zu.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Herr Jürgen U. Fuchs wurde auf Vorschlag der FWV-Kreistagsfraktion zum 01.01.2015 für fünf Jahre in das Amt des ehrenamtlichen Richters beim Landessozialgericht Baden-Württemberg berufen (siehe KT-Drucksache Nr. IX-0019, Beschluss des Kreistags vom 17.09.2014). Mittlerweile wurde Herr Fuchs mit Wirkung vom 01.06.2015 für die Dauer von fünf Jahren zum ehrenamtlichen Richter im Senat für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Bundessozialgericht in Kassel berufen. Gemäß § 35 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 17 Abs. 5 SGG endet das Amt des ehrenamtlichen Richters am Landessozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, mit der Berufung in das andere Amt. Herr Fuchs ist somit als ehrenamtlicher Richter am Landessozialgericht ausgeschieden.
2. Das Landessozialgericht bittet um Benennung einer/eines berufbaren ehrenamtlichen Richter/Richters für die ab 01.01.2016 beginnende fünfjährige Amtszeit. Das Gesetz nennt als persönliche Voraussetzungen, dass die vorgeschlagenen Personen Deutsche sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamt-

liche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein und im Bezirk des Gerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§ 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 6 SGG - Anlage). Auf die Ausschließungsgründe des § 17 Abs. 1 SGG (im Wesentlichen strafrechtliche Verurteilungen, Verlust des Wahlrechts) wird hingewiesen. Außerdem sind Bedienstete des Landkreises für die Mitwirkung in Kammern/Senaten der Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 17 Abs. 3 SGG analog).

3. Nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 17.09.2014 steht das Vorschlagsrecht der FWV-Kreistagsfraktion zu. Die Fraktion wurde darum gebeten, den Vorschlag rechtzeitig vorzulegen.